



VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

der

- Beschwerdeführerin -

verfahrensbevollmächtigt:

gegen

den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 15. März 2018
- 1 S 2038/17 -

hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 2
und Abs. 4 Satz 1 VerfGHG durch den Präsidenten Prof. Dr. Graßhof, den Vizepräsi-
denten Dr. Mattes und den Richter Gneiting

am 29. Mai 2020 einstimmig b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe

1. Die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 15. März 2018 (1 S 2038/17) ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung einer Verfassungsbeschwerde (a). Die Beschwerdeführerin ist darüber hinaus dem Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde nicht gerecht geworden (b).

a) Die Begründung der Verfassungsbeschwerde genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen an eine solche.

aa) § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 56 Abs. 1 VerfGHG verlangen, dass der Beschwerdeführer nicht nur den der behaupteten Verletzung von in der Landesverfassung enthaltenen Rechten zugrundeliegenden Sachverhalt schlüssig und substantiiert darlegt, sondern auch substantiiert darstellt, inwiefern die angegriffene Maßnahme das bezeichnete Recht verletzen soll (StGH, Beschluss vom 3.12.2015 - 1 VB 75/15 -, Juris Rn. 16; VerfGH, Beschluss vom 29.8.2016 - 1 VB 70/16 -, Juris Rn. 2; Beschluss vom 16.10.2017 - 1 VB 25/17 -, Juris Rn. 3; Beschluss vom 22.2.2018 - 1 VB 54/17 -, Juris Rn. 3). Bei Verfassungsbeschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen gehört zu Letzterem, dass sich der Beschwerdeführer hinreichend mit den Gründen der Entscheidungen auseinandersetzt (VerfGH, Beschluss vom 8.3.2016 - 1 VB 18/15 -, Juris Rn. 3; Beschluss vom 29.8.2016 - 1 VB 70/16 -, Juris Rn. 7 und 11; Beschluss vom 22.2.2018 - 1 VB 54/17 -, Juris Rn. 3).

bb) Das leistet die Begründung der Verfassungsbeschwerde nicht. Sie gibt bereits nicht zu erkennen, dass der Verfahrensbevollmächtigte der Beschwerdeführerin zur Kenntnis genommen hat, weshalb der Zulassungsantrag beim Verwaltungsgerichtshof keinen Erfolg hatte. Ebenso ergibt sich aus der Begründung, dass der Verfahrensbevollmächtigte der Beschwerdeführerin sich bei ihrer Erstellung bewusst war, dass das Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof „nur“ ein Berufungszulassungsverfahren war. Die Begründung der Verfassungsbeschwerde erweckt den unzutreffenden Eindruck, dass der Verwaltungsgerichtshof eine umfassende Sachentscheidung getroffen hätte.

Dies gilt zunächst hinsichtlich des *Hauptantrags*. Insoweit hat der Verwaltungsgerichtshof der Beschwerdeführerin entscheidungstragend vorgehalten, sich nicht mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts auseinandergesetzt zu haben (Abdruck S. 6). Hierauf geht die Begründung der Verfassungsbeschwerde - auch der Sache nach - nicht ein. Diesbezügliche Rügen, etwa eine Verletzung der Rechtsschutzgarantie des Art. 67 Abs. 1 LV, werden dementsprechend nicht erhoben.

An der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vorbei gehen auch die Ausführungen zum *Hilfsantrag*.

Der Verwaltungsgerichtshof differenziert in dem angegriffenen Beschluss zwischen dem Anspruch aus § 4 Abs. 4 LPresseG, in dem er „eine speziell presserechtliche Ausformung der behördlichen Pflicht zur Gleichbehandlung“ sieht (Abdruck S. 9), und einem von der Beschwerdeführerin „wohl in Bezug genommenen“ Anspruch auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG (a. a. O.).

Den Zweck des Anspruchs aus § 4 Abs. 4 LPresseG sieht der Verwaltungsgerichtshof darin, dem presserechtlich geschützten Interesse von Mitbewerbern, Informationen, über die nur Behörden verfügen und folglich nur von ihnen publiziert werden können, gleichzeitig zu erhalten, Rechnung zu tragen. Die Form, wie die Informationen an die Presse gegeben werden, hält er bezogen auf den Anspruch aus § 4 Abs. 4 LPresseG für unerheblich. Für Mitteilungen und Nachrichten Dritter bestehe die besondere Schutzsituation des § 4 Abs. 4 LPresseG hingegen nicht. Denn der Mitbewerber habe die Möglichkeit, sich diese Mitteilungen bei den Organisationen, die sie herausgeben und von denen sie stammen, selbst zu beschaffen (Abdruck S. 8).

Hinsichtlich der Berufung auf den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz hält der Verwaltungsgerichtshof der Beschwerdeführerin Darlegungsmängel vor: Sie habe nicht dargelegt, dass sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG günstigere Maßstäbe ergeben sollten (Abdruck S. 9 unten). Sie habe ferner nicht dargelegt, weshalb es sich bei Mitteilungen über Inhalte, über die allein die Gemeinde verfüge, und bei Mitteilungen über Inhalte, die von Dritten stammten und die sich ein Verleger daher auch dort selbst direkt beschaffen könne, um „wesentlich gleiche“ Sachverhalte handeln sollte (Abdruck S 10 oben).

Den Vorhalt von Darlegungsmängeln auch in Bezug auf den Hilfsantrag ignoriert die Begründung der Verfassungsbeschwerde. Auch insoweit macht sie dementsprechend keine diesbezüglichen Rügen geltend. Den Charakter des Berufungszulassungsverfahrens, insbesondere die eindeutige gesetzliche Forderung, dass ein Zulassungsgrund dargelegt werden muss (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO), übergeht die Begründung.

b) Die Beschwerdeführerin ist dem Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde nicht gerecht geworden.

aa) Nach dem Grundsatz der Subsidiarität muss der Beschwerdeführer über die Erschöpfung des Rechtswegs im engeren Sinne hinaus alle nach Lage der Sache zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ergreifen, um die Korrektur der geltend gemachten Rechtsverletzung durch die Fachgerichte zu erwirken oder eine Rechtsverletzung zu verhindern (siehe VerfGH, Beschluss vom 20.3.2018 - 1 VB 75/17 -, Juris Rn. 2). Der Subsidiaritätsgrundsatz soll vor allem sichern, dass durch die umfassende fachgerichtliche Vorprüfung der Beschwerdepunkte dem Verfassungsgerichtshof ein regelmäßig in mehreren Instanzen geprüftes Tatsachenmaterial unterbreitet wird und ihm die Fallanschauung und Rechtsauffassung der Gerichte, insbesondere der obersten Landesgerichte, vermittelt wird. Damit soll erreicht werden, dass der Verfassungsgerichtshof nicht auf ungesicherter Tatsachen- und Rechtsgrundlage weitreichende Entscheidungen trifft. Bei der Rechtsanwendung durch die sachnäheren Fachgerichte können aufgrund besonderen Sachverständnisses möglicherweise für die verfassungsrechtliche Prüfung erhebliche Tatsachen zutage gefördert werden. Dies liegt auch im Interesse des Betroffenen, weil er sich durch die Anrufung der Fachgerichte einen weiteren Rechtsstreit vor dem Verfassungsgerichtshof ersparen oder das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof auf besserer rechtlicher und tatsächlicher Grundlage führen kann.

bb) Den Anforderungen des Grundsatzes der Subsidiarität hat die Beschwerdeführerin zunächst nicht entsprochen, soweit sie mit der Verfassungsbeschwerde das im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit ihrem *Hauptantrag* verfolgte Anliegen weiterverfolgt.

Das Berufungszulassungsverfahren nach § 124 und § 124a Abs. 4 und 5 VwGO ist kein Verfahren, in dem der Verwaltungsgerichtshof eine umfassende Ermittlungs- und Prüfungscompetenz hat. Vielmehr ist die Berufung durch das Berufungsgericht nur zuzulassen, wenn der Rechtsmittelführer einen der Gründe des § 124 Abs. 2 VwGO *dargelegt* hat und ein solcher auch *vorliegt* (§ 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO). Einwände, die der Rechtsmittelführer gegen die erstinstanzliche Entscheidung nicht vorgebracht oder nicht hinreichend, in einer den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO genügenden Weise begründet hat, sind nicht Gegenstand der inhaltlichen Prüfung im Berufungszulassungsverfahren.

Ausweislich des angegriffenen Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofs hat die Beschwerdeführerin inhaltliche Einwände (vgl. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) nur gegen die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zum Hilfsantrag vorgebracht (Abdruck S. 6). Dem hat die Beschwerdeführerin in ihrer Verfassungsbeschwerde nichts entgegengesetzt (s. schon 1.). Sie hat auch weder fristgemäß die Begründung ihres Antrags auf Zulassung der Berufung vorgelegt noch - jedenfalls ausweislich des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofs vom 3. Mai 2018 - im Anhörungsrügeverfahren beanstandet, der Verwaltungsgerichtshof habe substantiierte Einwände gegen die Abweisung des Hauptantrags nicht zur Kenntnis genommen.

cc) Auch soweit sich die Beschwerdeführerin mit der Verfassungsbeschwerde gegen die teilweise Abweisung ihres *Hilfsantrags* wendet, ist der Grundsatz der Subsidiarität nicht gewahrt.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat sich im vorausgegangenen Urteil vom 2. März 2017 der in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. Urteil vom 9.7.1991 - 10 S 1025/90 -, Juris) vertretenen Auffassung dazu, was unter dem Begriff der „amtlichen Bekanntmachungen“ im Sinne von § 4 Abs. 4 LPresseG zu verstehen ist, angeschlossen. Die Beschwerdeführerin hätte deshalb allen Anlass gehabt, in der Begründung ihres Zulassungsantrags in einer den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO genügenden Weise vorzutragen, weshalb ihr die begehrte zeitgleiche Zuleitung auch derjenigen Pressemitteilungen der beklagten Stadt, die vom Urteilspruch des Verwaltungsgerichts nicht umfasst sind, auf der Grundlage des von ihr (nunmehr) im

Verfassungsbeschwerdeverfahren geltend gemachten Anspruchs auf Pressegleichheit aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Art. 3 Abs. 1 GG zusteht. Dass sie dies getan hat, lässt sich dem Vorbringen in der Verfassungsbeschwerde nicht entnehmen; die Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung hat die Beschwerdeführerin - wie bereits erwähnt - ohnehin nicht fristgemäß vorgelegt.

Der Annahme des Verstoßes gegen den Grundsatz der Subsidiarität steht auch nicht entgegen, dass das fachgerichtliche Verfahren grundsätzlich nicht als „Verfassungsprozess“ geführt werden muss (BVerfGE 112, 50, 61 - Juris Rn. 40). Denn dies gilt nicht in einem Fall, in dem bei verständiger Einschätzung der Rechtslage und der jeweiligen verfahrensrechtlichen Situation ein Begehren nur Aussicht auf Erfolg haben kann, wenn verfassungsrechtliche Erwägungen in das fachgerichtliche Verfahren eingeführt werden (BVerfGE 112, 50, 62 - Juris Rn. 41). Genau ein solcher Fall ist hier anzunehmen. Hier musste die Beschwerdeführerin damit rechnen, dass ihr Begehren auf der (einfachgesetzlichen) Grundlage des § 4 Abs. 4 LPresseG keinen Erfolg haben würde. Sie musste deshalb den verfassungsunmittelbaren Anspruch geltend machen.

2. Dass der Beschwerdeführerin tatsächlich mit der Begründung, die sie nun im Verfassungsbeschwerdeverfahren vorgebracht hat, ein verfassungsunmittelbarer, nämlich aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Art. 3 Abs. 1 GG folgender Anspruch auf zeitgleiche Zuleitung *aller* Pressemitteilungen zusteht, erscheint durchaus plausibel. Gibt der Staat - hier: eine Kommune - Pressemitteilungen heraus, dürfte es keinen sachlichen Grund dafür geben, die Herausgabe zeitlich zu staffeln. Dass die „freie Presse“ sich Informationen auch selbst beschaffen kann, ändert nichts daran, dass der Staat mit der Verarbeitung von Informationen zu einer Pressemitteilung eine zusätzliche Leistung erbringt. Dass es verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist, dass ein Presseunternehmen davon früher als ein anderes profitieren soll, liegt jedenfalls nicht auf der Hand.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus vorstehenden Erwägungen nicht darauf geschlossen werden kann, dass eine Gemeinde ohne Verfassungsverstoß solche Pressemitteilungen herausgeben und damit als eine Art lokaler Nachrichtenagentur tätig werden darf.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar

gez. Prof. Dr. Graßhof

gez. Dr. Mattes

gez. Gneiting